

**Studienordnung
für das Studium
des Faches Latein
im Studiengang Lehramt
an Gymnasien an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 15.Mai 1998

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 40, S. 1690]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz – UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 15. Mai 1998 die nachfolgende Studienordnung für das Studium des Faches Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Fassung vom 28. Juni 1996 (im folgenden Prüfungsordnung genannt) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die besonderen Regelungen für das Studium des Faches Latein als nichtkünstlerisches Beifach (gemäß § 9 der Prüfungsordnung) werden in § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 sowie Anhang 3 dieser Ordnung, die Regelungen für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien (gemäß § 27 der Prüfungsordnung) werden in § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 dieser Ordnung gesondert aufgeführt.

§ 2

Studienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Staatsexamensprüfung beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.

(2) Sofern die für das Fachstudium notwendigen Griechischkenntnisse erst während des Studiums erworben werden müssen, ist eine Verlängerung des Grundstudiums um ein Semester möglich.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienfachberatung; Veranstaltungen mit
einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden von den einzelnen Fachvertretern regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Zwecks intensiver Betreuung kann sich jeder Studierende, v.a. innerhalb der ersten Studienhälfte, aus dem Kreise der Lehrenden einen persönlichen Tutor wählen.

(2) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist im ersten Fachsemester obligatorisch. Die Teilnahmebestätigung ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen. Ist die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Fachsemester nicht erfolgt oder konnte sie nicht wahrgenommen werden, ist sie zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.

(3) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums;
- nach nicht bestandener Prüfung;
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit;
- im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(4) Neben der Studienfachberatung wird in folgenden Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang, das Studienfach und dessen Teildisziplinen sowie die jeweiligen Methoden vermittelt:

- Einführungsveranstaltung (i.d.R. vor Beginn der Vorlesungszeit);
- Lateinisches Proseminar I, lateinische Lektüre für Anfänger, lateinische Stilübungen I.

§ 5

Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium folgende besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache (Ausnahmeregelung s. Absatz 3);
- Fähigkeit, lateinische Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche zu übersetzen und zu erläutern.

(2) Die Kenntnisse gemäß Absatz 1 gelten durch Vorlage der folgenden Zeugnisse als nachgewiesen:

- Schulzeugnis mit Nachweis des Latinums oder Nachweis der staatlichen Ergänzungsprüfung;
- Schulzeugnis mit Nachweis des Graecums oder Nachweis der staatlichen Ergänzungsprüfung.

(3) Der Studienbeginn im Fach Latein ist ohne Latinum oder entsprechenden Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (s. Absatz 2) nicht möglich. Die erforderlichen Griechischkenntnisse müssen spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgeholt werden.

(4) Die Studierenden sind für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse selbst verantwortlich. In der Regel können sie jedoch auch in Sprachkursen der Johannes Gutenberg-Universität für Hörer aller Fachbereiche erworben und durch Ablegung der staatlichen Ergänzungsprüfung nachgewiesen werden. Folgende Sprachkurse der Universität führen zu den staatlichen Ergänzungsprüfungen:

- lateinische Sprachkurse (vier Wochenstunden über drei Semester) zum Erwerb der erforderlichen lateinischen Sprachkenntnisse vor Beginn des Fachstudiums;
- griechische Sprachkurse (vier Wochenstunden über drei Semester) zum Erwerb der erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse während des Grundstudiums.

§ 6

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium des Faches Latein erfolgt im Rahmen der wissenschaftlichen Disziplin Latinistik und umfasst die lateinische Sprache, Literatur und Kultur vom Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. bis zur ausgehenden Antike. Einbezogen werden die Beziehungen zur griechischen Sprache, Literatur und Kultur. Außerdem werden die Nachwirkungen und nachfolgende Literaturen der lateinischen Literatur bis in die Neuzeit berücksichtigt.

(2) Lateinische Sprache und Literatur bilden im Studium eine Einheit. Das Studium des Faches Latein umfasst folgende Bereiche mit folgenden Inhalten:

1. Obligatorische Studien

1.1 Sprachpraxis

Die Sprache soll in dem Umfang beherrscht werden, dass ohne Hilfsmittel auch schwierige Texte aus dem Lateinischen ins Deutsche und Texte mittleren Schwierigkeitsgrades aus dem Deutschen ins Lateinische in angemessener Weise übersetzt werden können.

1.2 Sprachwissenschaft

Kenntnis der deskriptiven und historischen Grammatik und der Geschichte der lateinischen Sprache

1.3 Literaturwissenschaft

1.3.1 auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der zentralen Literaturwerke vom Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr.; Einblick in die spätantike und christliche Literatur

Die Lektüre umfasst folgende Gattungen:

a) Dichtung:

Epos, Lehrgedicht, Elegie, Satire, Lyrik, Drama, Epigramm, Bukolik

b) Prosa:

Geschichtsschreibung, philosophische und staatstheoretische Werke, Rede und rhetorische Schriften, Brief, Roman, auch Fachschriftstellerei.

Die in Anhang 2 beigefügten Lektürelisten stellen nach Auswahl und Umfang einen Richtwert dar.

1.3.2 Kenntnis der wichtigsten rhetorischen Begriffe und Sicherheit in der Bestimmung sowie Geläufigkeit im Vortrag der häufigsten metrischen Formen

1.3.3 Kenntnis der Literaturgeschichte unter Einbeziehung der griechischen Voraussetzungen der lateinischen Literatur

1.3.4 Vertrautheit mit den Grundzügen der griechischen und römischen Philosophie, Religion und Mythologie

1.3.5 Vertrautheit mit der römischen Geschichte (einschließlich des Staatsrechts) sowie mit Kulturgeschichte, italienischer Landeskunde und Topographie Roms

1.3.6 Einblick in die griechische Geschichte

- Einblick in die Überlieferungsgeschichte der Literatur und die Wirkungsgeschichte der Antike

1.4 Fachdidaktik

Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts

1.5 Methoden

- Vertrautheit mit den Methoden der Interpretation und der Literaturgeschichtsschreibung
- Einblick in die Übersetzungstheorie
- Vertrautheit mit Textkritik und wissenschaftlichen Editionen

2. Fakultative Studien (wahlpflichtig)

2.1 Wahl von Schwerpunkten innerhalb der zur Auswahl gestellten Autoren der Lektüreliste

2.2 Sonderstudiengebiete gemäß Anlage B 12 II 2.4 der Prüfungsordnung

2.3 Antike Philosophie, Alte Geschichte, Archäologie

3. Ergänzende Studien (nach freier Wahl)

Paläographie, Epigraphik, Rhetorik, griechische Philosophie und Dichtung, stadt- und provinzialrömische Archäologie, mittel- und neulateinische Literatur, Humanismus, allgemeine Wirkungsgeschichte, Umgang mit gesprochenem Latein

(3) Das Studium bereitet auf das Lehramt an Gymnasien vor. Daneben kann (z. T. auch über Magisterprüfung/Promotion) auch die Tätigkeit in folgenden Berufen möglich sein:

- im Staatsdienst: höherer Bibliotheksdienst, Dienst in Kultusverwaltungen;
- in der freien Wirtschaft, unter anderem im Bereich der Nachrichten- und Bildungsmedien sowie im Verlagswesen.

Für die wissenschaftliche Laufbahn ist die Promotion Voraussetzung.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern,
- das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern.

Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter. Es wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.

Im Hauptstudium liegt besonderes Gewicht auf der selbständigen Arbeit der Studierenden. Ziel ist die vertiefte wissenschaftliche Textinterpretation, unter Einbeziehung der Forschungsliteratur und mit Berücksichtigung der geistesgeschichtlichen und anthropologischen Bedeutung der Texte, die gattungs- und themenbezogene Ausweitung der Lektüre, die Erweiterung der sprachlichen und literaturgeschichtlichen Kenntnisse sowie die Abrundung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in den in § 6 Abs. 2 genannten Sachgebieten. Darüber hinaus gibt das Hauptstudium aber auch Gelegenheit zur Konzentration auf selbständig und nach Neigung auszuwählenden Teilgebiete des Faches (Auswahl zweier Sonderstudiengebiete nach Prüfungsordnung Anlage B 12 II 2.4).

(2) Das Studium im nichtkünstlerischen Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und –anforderungen gelten die in Absatz 1 für das Grundstudium getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium im Fach Latein als nichtkünstlerischem Beifach wird durch eine Prüfung gemäß Prüfungsordnung § 9 abgeschlossen (vgl. auch diese Ordnung Anhang 3).

(3) Das Studium des Faches Latein zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Verpflichtend ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die sich auf Gebiete der Prüfungsanforderungen beziehen, wovon mindestens ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium sein sollte. Angaben im einzelnen zu den Prüfungsanforderungen und Prüfungsanforderungen vgl. auch § 13 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 der Prüfungsordnung.

(4) Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel am Ende des 8. Semesters, im nichtkünstlerischen Beifach mit der Meldung zum künstlerischen Examen, bei der Erweiterungsprüfung nach dem 1. Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfern. Näheres hierzu sowie zur Durchführung der Prüfung regelt die Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Lehrveranstaltungstypen, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Autoren und Teilgebiete des Faches. Sie vermitteln den Studierenden umfassend die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fachbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse, darüber hinaus und in exemplarischer Form einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge. Die Vorlesungen müssen nicht in bestimmter Reihenfolge und können von Studierenden aller Semester besucht werden.

2. Seminare (Proseminare, Hauptseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. In den Proseminaren des Grundstudiums liegt das Schwergewicht auf dem Vertraut machen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens, sie haben teilweise einführenden Charakter. In den Hauptseminaren des Hauptstudiums werden spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an fachliche und methodische Kenntnisse behandelt. Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis (s. § 10) bescheinigt.

3. Übungen:

Übungen sind wesentliche Ergänzungen von Vorlesungen und Seminaren, indem sie Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

4. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachwissenschaftlichen Diskussion forschungs- oder praxisrelevanter Fragen. Je nach der Art studentischer Beteiligung können u.U. auch Leistungsnachweise erworben werden.

5. Praktika:

Die Praktika dienen der Vorbereitung auf die spätere Schulpraxis. Die Studierenden sollen an einer Schule ihrer Wahl ihre angestrebte pädagogische Tätigkeit aus der Lehrerperspektive kennen lernen. Ein zwei-wöchiges Praktikum dient Hospitationen, ein vier-wöchiges der unterrichtspraktischen Erprobung (vgl. § 8 der Prüfungsordnung). Die Absolvierung des Praktikums wird von den Schulen bescheinigt.

6. Exkursionen:

Exkursionen dienen ergänzend zu den Lehrveranstaltungen dem Kennenlernen von im Rahmen eines philologischen Studiums relevanten antiken archäologischen Denkmälern sowie der antiken Topographie aus eigener Anschauung.

(2) Mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung ist für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der Studien- bzw. der jeweiligen Prüfungsordnungen benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- Pflichtlehrveranstaltungen,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle "Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind" (§ 19 Abs. 2 Satz 2 UG).

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind auf Grund von Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und der Studienordnung aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung durch den Veranstaltungsleiter erfolgen. § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen.

§ 10 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann der bzw. die Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis", im folgenden auch TN) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis", im folgenden auch LN).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn der bzw. die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises in der Regel nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse von Absatz 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbracht wurden, die vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen in Seminaren in Hausarbeiten, Klausuren oder Referaten; bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Zum Erwerb benoteter Stilübungsscheine muss mindestens die Hälfte der Stilübungsklausuren als "ausreichend" bewertet sein.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin.

In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note.

Notenskala:

- 1 $\frac{3}{4}$ sehr gut (eine hervorragende Leistung);
- 2 $\frac{3}{4}$ gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
- 3 $\frac{3}{4}$ befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 $\frac{3}{4}$ ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 $\frac{3}{4}$ nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Stempel der für den Studiengang zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung zu versehen.

§ 11 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Latein für das Lehramt an Gymnasien ist von einem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von etwa 70 SWS (im Grundstudium 36 SWS, im Hauptstudium 34 SWS) auszugehen. Davon sind 64 SWS verpflichtend. Da einige Veranstaltungen wahlweise im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden können, kann die Verteilung der SWS zwischen Grund- und Hauptstudium um die Stundenzahl der jeweils verschobenen Veranstaltung schwanken.

Latein als nichtkünstlerisches Beifach umfasst etwa 38 SWS. Davon sind 36 SWS verpflichtend. Die Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung und zuzüglich einer Übung in Fachdidaktik der Alten Sprachen. Die Veranstaltungen sind begleitend zum Studium des künstlerischen Hauptfaches zu besuchen.

Für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung ist ein Mindeststudienvolumen von etwa 4 SWS erforderlich (vgl. aber § 13 Abs. 3).

Die Stundenzahl kann sich jeweils um den zum Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 erforderlichen Studienaufwand erhöhen; auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (=W.) wie folgt:

Studienabschnitt: (beim nichtkünstlerischen Beifach und bei der Erweiterungsprüfung ohne Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium)	Hauptfach (in SWS)	nichtkünstl. Beifach (in SWS)	Erweiterungsprüfung (in SWS)	
Grundstudium				
Pfl.	19	19	Wpfl.	-
Wpfl.	15	17		
W.	2	2		
Hauptstudium				
Pfl.	13	-	W.	35
Wpfl.	17	-		
W.	4	-		
Summe:	70	38		39
davon Pfl.- und Wpfl.- Lehrveranstaltungen:	64	36		4

(3) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(4) Darüber hinaus sind für ein erfolgreiches Studium unerlässlich

- die eigenständige Lektüre der antiken Texte (v.a. in der vorlesungsfreien Zeit). Für Auswahl und Umfang der Autoren gibt Anhang 2 Richtwerte;

- die selbständige Einarbeitung in die in § 6 Abs. 2 erwähnten Studienziele;
- die Lektüre empfohlener, zentraler Werke der wissenschaftlichen Sekundärliteratur.

§ 12

Studieninhalte und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen werden folgende Studieninhalte vermittelt:

1. Grundstudium:

- 1 lateinisches Proseminar I mit Einführung in das Fachstudium (LN) 3 SWS
Vermittlung elementarer Kenntnisse zur wissenschaftlichen Texterklärung
- 1 lateinisches Proseminar II (LN) 2 SWS
Fortführung der Einübung in die wissenschaftliche Texterklärung
- 1 Lektüreübung für Anfänger (TN) 4 SWS
intensive Erarbeitung eines zentralen Autors und Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
- 1 Lektüreübung (kursorisch) (TN) 2 SWS
Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen, flüssigen Lektüre größerer Textmengen
- 2 Stilübungen der Unterstufe (1 TN, 1 LN)¹ (insgesamt) 6 SWS
systematische Erarbeitung der grammatischen Grundlagen des Lateinischen; der Erwerb des LN beinhaltet eine mindestens mit "ausreichend" bestandene Abschlussklausur (90-min.) (Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische)
- 1 griechisches Proseminar (LN)² 2 SWS

2. Hauptstudium:

- 3 Hauptseminare (2 LN, 1 TN) (insgesamt) 6 SWS
selbständige wissenschaftliche Textinterpretation
- 1 Stilübung der Oberstufe (LN)³ 3 SWS
vertieftes Kennenlernen der lateinischen Syntax und Einführung in die Stilistik; der Erwerb des LN beinhaltet eine mindestens mit "ausreichend" bestandene, 3-std. Abschlussklausur (Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische)
- 1 lateinische Lektüreübung (kursorisch) (TN) 2 SWS
umfangreiche Lektüre eines zentralen Autors
- 1 lateinisch-deutscher Klausurenkurs (LN) – 2 SWS
Vorbereitung auf die Staatsexamensklausuren

- 1** Die Stilübungen der Unterstufe sind auf einen zeitlichen Umfang von zwei Semestern angelegt. Sollten auf Grund guter Leistungen die Bedingungen zum Erwerb des LN (Bestehen von mindestens der Hälfte der Klausuren unter Einschluss der Abschlussklausur) bereits im ersten Kurs erfüllt werden, kann der Besuch des zweiten Kurses erlassen werden.
- 2** Diese Veranstaltung kann, falls das Graecum während des Studiums erworben werden muss, auf das Hauptstudium verschoben werden.
- 3** Die Stilübungen der Oberstufe sind auf einen zeitlichen Umfang von zwei Semestern angelegt. Sollten auf Grund guter Leistungen die Bedingungen zum Erwerb des LN (Bestehen von mindestens der Hälfte der Klausuren unter Einschluss der Abschlussklausur) erfüllt werden, kann der Besuch des zweiten Kurses erlassen werden

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Studieninhalte sind durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten zu ergänzen:

1. Grundstudium:

- 1 Spezialübung (Grammatik oder Metrik oder Rhetorik oder Poetik oder Institutionenkunde) (TN) 1 SWS
- 1 lateinische Vorlesung pro Semester (insgesamt) 8 SWS
- 1 Vorlesung aus dem Bereich der griechischen Literatur⁴ 2 SWS
- 1 Vorlesung oder Übung in Archäologie (römische oder provinzialrömische Archäologie)⁴ 2 SWS
- 1 Vorlesung oder Übung in Alter Geschichte⁴ 2 SWS

2. Hauptstudium:

- 1 lateinische Vorlesung pro Semester (insgesamt) 8 SWS
- 1 lateinische Lektüreübung (kursorisch) (TN) umfangreiche Lektüre eines zentralen Autors 2 SWS
- 1 Lectio Latina über einen Autor oder eine literarische Gattung zur Festigung der sprachlichen Fertigkeiten 1 SWS
- 1 Vorlesung oder Übung in Sprachwissenschaft zu Geschichte oder System der lateinischen Sprache⁵ 2 SWS
- 1 Vorlesung oder Übung in antiker Philosophie⁵ 2 SWS
- 1 Übung in Fachdidaktik der Alten Sprachen (LN) (Latein); praxisorientierte Aufbereitung wissenschaftlicher Inhalte unter dem Gesichtspunkt schulischer Vermittlung 2 SWS

4 Diese Veranstaltung kann, sofern das Graecum im Grundstudium erworben werden muss, auch auf das Hauptstudium verschoben werden.

5 Diese Veranstaltung kann bereits im Grundstudium besucht werden.

(3) Darüber hinaus ist der Besuch von Wahllehrveranstaltungen im Umfang von etwa sechs SWS zu empfehlen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

Empfohlen wird weiter die Teilnahme an Exkursionen zu antiken Stätten und altertumskundlich ausgerichteten Museen, im Hauptstudium besonders an Kolloquien und Übungen zu allgemein interessierenden Fragen des Faches.

§ 13

Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zum 1. Staatsexamen muss der erfolgreiche Abschluss des Grund- und Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden (ohne die zur Meldung nicht zwingend erforderlichen Wahllehrveranstaltungen):

1. fachspezifische Leistungen:

1.1. für das Grundstudium:

- 1 lateinische Vorlesung pro Semester
- 1 lateinisches Proseminar I (LN)
- 1 lateinisches Proseminar II (LN)
- 1 Spezialübung (Grammatik oder Metrik oder Rhetorik oder Poetik oder Institutionenkunde) (TN)
- 2 Lektüreübungen (TN)
- 2 Stilübungen der Unterstufe (1 TN, 1 LN mit deutsch-lateinischer Zulassungsklausur (90 Min.))
- 1 griechisches Proseminar (LN)
- 1 Vorlesung zur griechischen Literatur⁶
- 1 Vorlesung oder Übung in Archäologie⁶
- 1 Vorlesung oder Übung in Alter Geschichte⁶
- Zwischenprüfung (lateinisch-deutsche Übersetzung mit metrisch-grammatischen Zusatzfragen; 1 mündliche Prüfung von 20 Minuten über eine mehrstündige Vorlesung; 1 mündliche Prüfung von 20 Minuten über einen weiteren in einer Lehrveranstaltung behandelten Autor. Der Stoff der beiden mündlichen Prüfungen darf sich nicht überschneiden. Die mündliche Prüfung über den weiteren Autor ist in dem Semester abzuleisten, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird).

1.2. für das Hauptstudium (erst nach dem vollständigen Abschluss des Grundstudiums):

- 1 lateinische Vorlesung pro Semester
- 3 Hauptseminare (2 LN, 1 TN) differenziert nach literarischen Epochen und Gattungen
- 1 Stilübung der Oberstufe (LN). Zum Erwerb des Leistungsnachweises muss unter den bestandenen Klausuren (mindestens die Hälfte der je Semester geschriebenen Klausuren; vgl. § 10 Abs. 3 dieser Ordnung) die drei std. Abschlussklausur enthalten sein (vgl. Prüfungsordnung Anlage B 12 I 3.2). Sie kann bei Nichtbestehen an den folgenden Terminen wiederholt werden.
- 2 Lektüreübungen (TN)
- 1 lateinisch-deutscher Klausurenkurs (LN)
- 1 Lectio Latina über einen Autor oder eine literarische Gattung zur Festigung der sprachlichen Fertigkeiten
- 1 Vorlesung oder Übung in lateinischer Sprachwissenschaft⁷
- 1 Vorlesung oder Übung in antiker Philosophie⁷
außerdem:
- 1 Übung in Fachdidaktik der Alten Sprachen (LN)
- Prüfung in Fachdidaktik (vgl. Prüfungsordnung § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 8; Benotung nach Prüfungsordnung § 19)

2. sonstige von der Prüfungsordnung geforderte Leistungen (i.d.R. nicht in der Verantwortung des Seminars für Klassische Philologie):

- 2 Praktika nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Ordnung und § 8 der Prüfungsordnung von mindestens zwei bzw. vier Wochen Dauer. Sie sind während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und bis zur Prüfungsmeldung nachzuweisen.
- 1 Veranstaltung über wissenschaftstheoretische oder philosophische Grundlagenprobleme (LN) gemäß Prüfungsordnung § 6 Abs.1 Nr. 5⁸;
- Pädagogisches Begleitstudium (gemäß Prüfungsordnung Anhang A sowie gemäß Studienordnung des Faches Erziehungswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz)

⁶ Diese Veranstaltung kann, sofern das Graecum im Grundstudium erworben werden muss, auch auf

das Hauptstudium verschoben werden.

7 Diese Veranstaltung kann bereits im Grundstudium besucht werden.

8 Diese Veranstaltung kann, falls dies thematisch möglich ist, von einer benoteten Veranstaltung des Fachstudiums abgedeckt werden. Die Eignung der Veranstaltung wird vom Dozenten auf dem LN formlos bestätigt.

(2) Im nichtkünstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in § 13 Abs. 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen zuzüglich einer Übung in Fachdidaktik der Alten Sprachen (LN) erbracht sein. Das Studium im Fach "Latein" als nichtkünstlerischem Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Rahmen der in §§ 11-13 dieser Studienordnung genannten Veranstaltungen des Hauptfachstudiums und durch Selbststudium vorbereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Prüfung entsprechen Anlage B 12 II der Prüfungsordnung und sind somit denen des Faches Latein als erstes oder zweites Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Es wird daher dem Bewerber zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung die Erbringung folgender Leistungen empfohlen:
 - die Studienleistungen des Grundstudiums einschließlich Zwischenprüfung (vgl. diese Ordnung §§ 12 und 13);
 - 1 Hauptseminar (LN)
 - die deutsch-lateinische Abschlussklausur der Stilübungen (3-std.) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1.2 dieser Ordnung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 1998

Der Dekan
des Fachbereichs 15
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang G i r k e

Anhang:

1. Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

1.1. Hauptfach

STUDIENABSCHNITT (Fachsemester)	Art	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Leistungs- nachweis
A. Grundstudium					
1. Semester	lat. Lekt. f. Anf.	Einf. in selbständiae	4	Pfl.	TN

	Spezialübung	Lektüre	1	Wpfl.	TN
	Stilüb. I	Grammatik, Metrik, Rhetorik, Peotik oder Institutionenkunde	3	Pfl.	TN
	lat. Vorl. (Päd. Vorl.)	System. Erarb. der lat. Grammatik	2 (2)	Wpfl. (Wpfl.)	- (-)
		themat. od. autorbez. Überblick			
		(Pädagogisches Begleitstudium)			
2. Semester	lat. Pros. I	Einf. in wiss. Texterkl.	3	Pfl.	LN
	lat. vorl.	themat. od. autorbez. Überblick	2	Wpfl.	-
	Stilüb. I	themat. Erarb. der lat. Grammatik	3	Pfl.	LN
	althist. Vorl./Üb. (päd. Prosem.)	Einblick in Alte Geschichte	2 (2)	Wpfl. (Pfl.)	- (LN)
		(Pädagogisches Begleitstudium)			
3. Semester	lat. PS II	Vertiefte einf. in wiss. Texterkl.	2	Pfl.	LN
	lat. Lkt.üb.		2	Pfl.	TN
	lat. Vorl.	intensive Erarb. eines zentr. Autors	2	Wpfl.	-
	arch. Vorl./Üb.	themat. od. autorbez. Überblick	2	Wpfl.	-
	Wahllehrveranst.gemäß § 12 Abs. 3	Einbl. in (provinz.) röm. Archäol.	2 (2)	W. (Wpfl.)	- (-)
	(päd. Vorl.)	(Pädagogisches Begleitstudium)			
4. Semester	griech. Pros.	exempl. Einblick in die Gräzistik	2	Pfl.	LN
	lat. Vorl.	themat. od. autorbez. Überblick	2	Wpfl.	-
	gr. Vorl. (päd. Sem.)	Einblick in Gräzistik	2 (2)	Wpfl. (Pfl.)	- (LN)
		(Pädagogisches Begleitstudium)			
B. Hauptstudium					
5. Semester	lat. HS	selbständige wiss. Textinterpret.	2	Pfl.	LN
	lat. Stilüb. II	lat. Syntax u. Stilistik	3	Pfl.	LN

	lat. Vorl. spr.wiss. V./Üb. (päd. Pros.) (päd. Vorl.)	themat. od. autorbez. Überblick Einblick in Sprachwiss. (Pädagogisches Begleitstudium) (Pädagogisches Begleitstudium)	2 2 (2) (2)	Wpfl. Wpfl. (Pfl.) (Wpfl.)	- - (LN) (-)
6. Semester	lat. Vorl. lat. HS lat. Lekt.üb.(kurs.) Fachdid. Üb. Wahllehrveranst.gemäß § 12 Abs. 3 (päd. Sem.)	themat. od. autorbez. Überblick selbständige wiss. Textinterpret. Lekt. eines zentr., schwier. Autors schul. Vermittlung wiss. Inhalte (Pädagogisches Begleitstudium)	2 2 2 2 2 (2)	Wpfl. Pfl. Pfl. Wpfl. W. (Pfl.)	- LN TN LN - (LN)
7. Semester	lat. Vorl. Lectio latina philos.Vorl./Üb. LDKK (päd. Vorl.) (Sem.)*	themat. od. autorbez. Überblick Stärkung aktiver Sprachbeherrschung Einblick in antike Philosophie Vorbereitung auf Staatsexamen (Pädagogisches Begleitstudium) (Wissenschaftstheorie)*	2 1 2 2 (2) (2)*	Wpfl. Wpfl. Wpfl. Pfl. (Wpfl.) (Wpfl.)*	- - - LN (-) (LN)*
8. Semester	lat. HS lat. Vorl. lat. Lek.üb. (kurs.) Wahllehrveranst.gemäß § 12 Abs. 3 (päd. sem.)	selbständige wiss. Textinterpret. themat. od. autorbez. Überblick Lekt. eines zentr., schwier. Autors (Pädagogisches Begleitstudium)	2 2 2 2 (2)	Pfl. Wpfl. Wpfl. W. (Pfl.)	TN TN TN - (LN)
Summe (SWS):			70 (+20- 22)		

* Diese Veranstaltung kann, falls dies thematisch möglich ist, von einer der übrigen Veranstaltung des Fachstudiums abgedeckt werden, sofern hierfür ein qualifizierter Leistungsnachweis erbracht wird.

1.2 Nichtkünstlerisches Beifach:*

STUDIENABSCHNITT (Fachsemester)	Art	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Leistungsnachweis
1.-2. Semester	lat. Lekt. f. Anf.	Einf. in selbständige Lektüre	4	Pfl.	TN
	Grammatikübung		1	Pfl.	TN
	Stilüb. I	Vorkurs zu d. lat. Stilüb. d. Unterstufe	3	Pfl.	TN
	lat. Vorl.	System. Erarb. der lat. Grammatik	2	Wpfl.	-
		themat. od. autorbez. Überblick			
3.-4. Semester	lat. Pros. I	Einf. in wiss. Texterklärung	3	Pfl.	LN
	lat. Vorl.	themat. od. autorbez. Überblick	2	Wpfl.	-
	Stilüb. I	lat. Syntax	3	Pfl.	LN
	althist. V./Üb.	Einblick in Alte Geschichte	2	Wpfl.	-
	Wahllehrveranst.gemäß § 12 Abs. 3		2	W.	TN
5.-6. Semester	lat. Lekt.üb.	intensive Erarb. eines zentr. Autors	2	Pfl.	TN
	lat. Vorl.	themat. od. autorbez. Überblick	2	Wpfl.	-
	arch. Vorl./Üb.	Einbl. in (provinz.) röm. Archäol.	2	Wpfl.	-
7.-8. Semester	lat. Pros. II	Vertiefte Einf. in wiss. Texterkl.	2	Pfl.	LN
	lat. Vorl.	themat. od. autorbez. Überblick	2	Wpfl.	-
	griech. Pros.	exemplar. Einblick in Gräzistik	2	Pfl.	LN
	gr. Vorl.	Einblick in die Gräzistik	2	Wpfl.	-
	fachdid. Üb	schul. Vermittlung wiss. Inhalte	2	Wpfl.	LN
Summe (SWS):			38		

* Da das nichtkünstlerische Beifach und das pädagogische Begleitstudium für unterschiedliche Zeiträume berechnet sind, werden die Pädagogik-Veranstaltungen hier nicht aufgeführt.

1.3 Erweiterungsprüfung

Wegen der geringen Zahl der Pflichtveranstaltungen, deren freier Wählbarkeit sowie des freien Zeitrahmens ist die Vorgabe eines genau aufgeschlüsselten Studienplanes nicht sinnvoll. Empfohlen wird die Orientierung am Plan des Grundstudiums im Hauptfach bzw. am Studium des nichtkünstlerischen Beifachs zuzüglich eines Hauptseminars.

2. Lektürelisten

Diese Listen stellen nach Auswahl und Umfang einen Richtwert dar, d. h. jeder Studierende ist verpflichtet, sich vom Beginn des Studiums an ernsthaft zu bemühen, dieses Ziel zu erreichen. Schwerpunktbildungen sind möglich und können andere Bereiche ersetzen. Empfohlen wird rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Prüfern. Zur Hilfe bei diesem Bemühen dienen die Lektürekurse und insbesondere die Tutorien.

2.1 Hauptfachstudium

Republikanische Zeit:

je 1 Komödie von Plautus und Terenz

1. Jh. v. Chr.:

Lukrez: Auswahl im Umfang eines Buches (Prooemia, Exkurse in B. II oder III und V)

Catull: ganz

Cicero: 3 Reden (z.B. Verr. I, de imp. Pomp., in Catil., pro Mur., pro Mil., pro Marcell., or. Phil. I, Arch., Sest.);

3 philosoph. Schriften (z.B. Cato m., Laelius, fin. I, leg. I, Tusc. I, off. III) im Umfang von 5 Büchern
de re publica

1 Buch rhetorische Schriften oder entsprechende Auswahl (z.B. aus de or., or., Brut)

Briefe im Umfang eines Buches (z.B. aus der Zeit des Bürgerkrieges)

Caesar: bel. Gall. und bell. civ. (zus. 3-4 Bücher), wovon bell. Gall. mindestens 3 Bücher, möglichst ganz)

Sallust: ganz (ohne Invektive)

Augusteische Zeit:

Horaz: zur Hälfte, jedoch unter Berücksichtigung aller Genera

Vergil: Bucolica ganz; Georgica 1 Buch oder Auswahl gleichen Umfangs; Aeneis 6 Bücher, unter Berücksichtigung beider Werkhälften

Tibull: Auswahl im Umfang eines Buches

Propertius: Auswahl im Umfang eines Buches

Ovid: Elegien im Umfang eines Buches; Metamorphosen 2 Bücher

Augustus: Monumentum Ancyranum

Livius: 2 Bücher (unter Berücksichtigung der 1. und der 3. Dekade)

Frühe Kaiserzeit:

Phaedrus: mindestens 10 Fabeln

Seneca: 1 philosoph. Schrift oder 1 Buch Briefe; 1 Tragödie

Petron oder Apuleius: Auswahl im Umfang eines Buches

Lucan oder Statius oder Juvenal oder Persius oder Martial: Auswahl im Umfang eines Buches

Quintilian oder Plinius d. J.: Auswahl im Umfang eines Buches

Tacitus: Kleine Schriften ganz; Annales und Historien (zus. 4 Bücher)

Sueton: 1 größere Biographie

Spätantike:

Auswahl aus mindestens 2 Autoren im Umfang je eines Buches:

Minucius Felix (Caeciliusrede im Octavius); Tertullian; Lactantius; Ausonius; Symmachus (rel. 3); Prudentius; Ammianus Marcellinus; Augustinus (de civitate Dei); Claudianus, Rutilius Namatianus; Boethius; Apuleius s. unter Frühe Kaiserzeit.

Frühe Neuzeit:

Geringe Auswahl aus zwei oder drei Autoren

2.2 Nichtkünstlerisches Beifach

Prosa:

Cicero: 1 Rede; 1 philosophische Schrift im Umfang von 2 Büchern

Caesar: 2 Bücher bell. Gall. oder bell. civ.

Sallust: Catilina

Livius: 1 Buch

Seneca: 1 kleine philosophische Schrift oder 10 Briefe

Plinius: 10 Briefe

Tacitus: Auswahl im Umfang von 3 Büchern

Poesie:

Catull: Auswahl

Vergil: Aeneis 2 Bücher

Elegie: 10 Elegien aus Properz, Tibull, Ovid insges.

Ovid: Auswahl aus den Metamorphosen im Umfang von 2 Büchern

Phaedrus: mindestens 10 Fabeln

2.3 Erweiterungsprüfung

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen des Hauptfachstudiums.

3. Hinweise zur Prüfung im nichtkünstlerischen Beifach

- Die Prüfungsanforderungen entsprechend nach § 9 Abs. 2 der PO dem bis zum Ende des Grundstudiums im Hauptfachstudium zu erreichenden Wissensstand.
- Die schriftliche Prüfung dauert 3 Stunden. Sie besteht in einer lateinisch-deutschen Klausur mit interpretatorischen Zusatzfragen über einen mittelschweren Text.
- Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Zur Vorbereitung wählt sich der Kandidat zwei Sonderstudiengebiete (Spezialautoren; je einen aus Prosa und Poesie). Schwerpunkt der Prüfung ist der Nachweis von Textkenntnis und Textverständnis. Eine intensive Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Forschung ist nicht erforderlich. Erwartet werden Grundkenntnisse in

Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft, in griechischer Philosophie, Religion und Mythologie sowie griechischer Geschichte und Kulturgeschichte, außerdem Kenntnisse der wichtigsten metrischen Formen und rhetorischen Begriffe (vgl. § 6 Abs. 2).

4. Hinweise zur Erweiterungsprüfung

Angaben zu Voraussetzungen und Durchführung der Erweiterungsprüfung finden sich in § 13 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 der Prüfungsordnung.